



Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MDg Dr. Hans-Ulrich Misera  
stv. Leiter der Steuerabteilung  
Referat IVA2  
11016 Berlin

per E-Mail: [IVA2@bmf.bund.de](mailto:IVA2@bmf.bund.de)

Dr. Birgit Uebelhack  
030 3385811-40  
[Birgit.Uebelhack@aba-online.de](mailto:Birgit.Uebelhack@aba-online.de)

14.04.2014- Dr. Ue/Ni  
STN 12-BMF-2014

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**  
**GZ: IV A 2 – S 1910/13/10098-02**  
**DOK: 2014/0257846**

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Referentenentwurf nehmen wir wunschgemäß wie folgt Stellung:

**I. Artikel 2 / Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

**1. Zu Nummer 10 Buchst. a, aa - § 20 Abs.1 Nr.6 EStG neu**

Der Regelung ist aus unserer Sicht grds. zuzustimmen. Der Erwerb 'gebrauchter' LV dient weder der Absicherung des versicherten Risikos noch der Altersvorsorge.

Nach der Regelung in Satz 7 neu gehört zu den Einkünften aus KapVerm auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt des versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruchs, wenn der Stpfl. Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben hat. Satz 2 des § 20 Abs.1 Nr.6 EStG, also die sog. 12/62er-Regelung (i.e. der hälftige Ansatz des Unterschiedsbetrags bei der Ermittlung der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte) soll *insoweit* keine Anwendung finden.

Nach der Regelung in Satz 8 neu gilt diese Ausnahme von der 12/62er-Regelung nicht, wenn die versicherte Person den Versicherungsanspruch von einem Dritten erwirbt.

**Petition:**

a) Die in Satz 8 neu vorgesehene Rückausnahme nur für den Erwerb des Versicherungsanspruchs durch die versicherte Person ist zu eng gefasst. Ausweislich der Begründung hierzu wird dabei insbesondere an den Erwerb von Versicherungsansprüchen aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen gedacht. Erforderlich

ist aber eine weitergehende Ausnahmeregelung, wie sie (für vor dem 01.01.2004 abgeschlossene LV'en) in § 10 Abs.1 Nr.2 Satz 6 EStG 2004 für die Übertragung von Versicherungsansprüchen aus Gründen bestehender Abfindungs- oder Ausgleichs-ansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art bestand. Eine analoge Ausnahmeregelung ist auch in der Neuregelung vorzusehen, um einen praxisgerechten Regelungsumfang zu erhalten.

Andernfalls würde bspw. die Übertragung einer Versicherung im Zuge einer güter-rechtlichen Auseinandersetzung bei einer Scheidung oder einer Erbschaft zum Verlust der begünstigenden Regelung in Satz 2 (12/62er-Regelung) führen.

b) Der zweite HS von Satz 7 neu sieht im Übrigen vor, dass Satz 2 (i.e die 12/62er-Regelung) *insoweit* nicht gilt, als der Vertrag entgeltlich erworben wurde.

Im Sinne einer praktikablen und eindeutigen Rechtsanwendung sollte ein entgeltlich erworbener Vertrag nur einheitlich und vollständig unter die Regelung von Satz 2 fallen.

Um eine Diskussion über eine evtl. Aufteilung solcher Verträge, insbes. in den Fällen eines teilentgeltlichen Erwerbs, in einen ‚begünstigten‘ und ‚nicht begünstigten‘ Teil zu vermeiden, würden wir vorschlagen, den 2.HS etwa wie folgt zu formulieren:

„ ...; *in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung*“

c) Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs.1 Nr.6 EStG unterliegen gem. § 43 Abs.1 Nr.4 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug.

Bei den vorbeschriebenen ‚neuen‘ entgeltlichen Erwerbsvorgängen, bei denen die Versicherungsleistung künftig ebenfalls einkommensteuerpflichtig sein soll, sind die Versicherungsunternehmen nicht eingeschaltet und haben keinerlei Kenntnisse über gezahlte Entgelte/Kaufpreise etc. Die zutreffende Erhebung von Kapitalertragsteuer (KapSt) durch die Versicherungsunternehmen ist dadurch objektiv unmöglich und wäre nur unter Installation eines kostenintensiven Mitteilungs- und Meldeverfahrens zu bewerkstelligen.

Eine Regelung zur Abstandnahme vom KapSt-Einbehalt ist für diese Fälle im vorliegenden Gesetzentwurf bislang nicht vorgesehen. Eine entspr. Regelung sollte in § 43 Abs.1 Nr. 4 EStG unbedingt aufgenommen werden.

### **Vorrangig sollte hier folgende Alternative überlegt werden:**

Der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung im Sinne von § 20 Abs.1 Nr.6 EStG stellt gem. § 20 Abs.2 Nr.6 EStG ebenfalls einen steuerpflichtigen Kapitalertrag dar, der nach geltendem Recht allerdings nicht der Kapitalertragsteuer unterliegt. In § 43 Abs.1 EStG ist keine entsprechende Abzugsverpflichtung normiert.

Die im Gesetzentwurf in Satz 7\_neu und Satz 8\_neu definierten Tatbestände könnten als neuer Tatbestand im Rahmen der Einkünfte im Sinne des § 20 **Abs.2** Nr.6 Satz 2\_neu EStG definiert werden.

Für Einkünfte dieser Art besteht derzeit bereits keine Pflicht zum Einbehalt von KapSt; eine ergänzende Ausnahmeregelung in § 43 Abs.1 Nr.4 EStG für die vorbezeichneten Erträge wäre damit nicht erforderlich.

## **2. Zu Nr. 11 lit. b) - § 22 Nr. 5 EStG-neu**

Die Regelung des § 52 Abs. 36 S. 12 EStG-aktuell soll in § 22 Nr. 5 EStG-neu aufgenommen werden.

Der letzte Halbsatz lautet nun, „wenn die aus diesem Vertrag ausgezahlte Leistungen zu einer Besteuerung nach Satz 2 führen“.

Nun wird nur noch auf Satz 2 und nicht wie aktuell auf die korrekte Anwendung von § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b und c jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 6 S. 2 EStG.

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass mit dem verkürzten Verweis keine Rechtsänderung einhergeht.

### **3. Zu Nr. 31 - § 52 Abs. 29 EStG-neu**

Die Anwendungsvorschriften der §§ 52, 52a EStG wurden zusammengefasst. Der § 52 EStG wurde dabei vollständig überarbeitet. Dies betrifft auch die Regelungen des § 52 Abs. 36 EStG-aktuell

Es wurden aber nicht alle relevanten Regelungen des § 52 Abs. 36 EStG-aktuell mit in § 52 Abs. 29 EStG-neu überführt.

#### **Petition:**

Die Regelung des § 52 Abs. 36 S. 3 EStG-aktuell betrifft LV-Verträge mit Vertragsabschluss vor 1974 und deren Steuerfreiheit der Erträge. Diese Regelung ist auch im § 52 Abs. 29 EStG-neu mit aufzunehmen, da Verträge mit einem Vertragsabschluss vor 1974 noch bestehen dürften.

Die Regelung des § 52 Abs. 36 S. 8 EStG-aktuell betrifft RV-Verträge ohne Kapitalwahlrecht und Vertragsabschluss in 2005 und 2006. Erst für Verträge mit Vertragsabschluss ab 2007 sind temporäre Rentenleistungen hier nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu besteuern und nicht mit dem Ertragsanteil. Diese Regelung ist auch im neuen § 52 Abs. 29 EStG-neu mit aufzunehmen.

Die Regelung des § 52 Abs. 36 S. 11 EStG-aktuell betrifft die Anforderungen für eine Besteuerung mit dem halben Unterschiedsbetrag für Vertragsabschlüsse nach dem 31.03.2009 (Mindesttodesfallschutz). Diese Regelung ist auch im neuen § 52 Abs. 29 EStG-neu mit aufzunehmen.

### **4. Zu Nr. 31 - § 52 Abs. 40 EStG-neu**

Der Verweis im vorletzten Absatz auf den Verzicht des Arbeitnehmers „nach Abs. 6“ wäre durch die geplante Neuregelung überholt.

#### **Petition:**

Aufnahme des zutreffenden Verweises auf § 52 Abs. 4 EStG-neu.

### **5. Zu Nr. 38 - § 92b Abs. 1 S. 4 ff. EStG-neu**

Für Zwecke von Wohnriester soll der Kunde seinen Antrag auf wohnungswirtschaftliche Verwendung an den Anbieter richten, wenn der Antrag 10 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase erfolgt.

Es scheint wenig Sinn zu machen einen zusätzlichen Weg des Antrags für Wohnriester einzuführen, der lt. Gesetzesbegründung auf exakt 10 Monate vor den Beginn der Rentenphase abstellt.

Die Regelung ist insgesamt unklar und nach unserer Lesart fehlerhaft formuliert. Es ist beispielsweise nicht ersichtlich, wie ein „Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“ als gekündigt angesehen werden kann.

**Petition:**

Auf die Neuregelung sollte ersatzlos verzichtet werden, auch um Altersvorsorgeverträge nicht mit noch mehr Verwaltungsaufwand zu belasten.

## **II. Weitere Anmerkungen**

### **1. Zu § 22 Nr. 5 S. 7 EStG, § 22a EStG**

Im Fall der Führung des Wohnförderkontos (Wohnriester) durch die ZfA bestand bis 2013 für die ZfA die Pflicht, die Mitteilung nach § 22 Nr. 5 S. 7 EStG und die Rentenbezugsmitteilung gem. § 22a EStG vorzunehmen. Seit 2014 führt stets die ZfA das Wohnförderkonto, jedoch wurde der maßgebliche § 22 Nr. 5 S. 8 EStG alt gelöscht.

**Petition:**

Die Pflicht der ZfA zur Erfüllung der Mitteilung nach § 22 Nr. 5 S. 7 EStG und die Rentenbezugsmitteilung gem. § 22a EStG sollte klarstellend wieder aufgenommen werden. Hilfsweise sollte eine Klarstellung erfolgen, dass diese Pflichten aus dem Wohnförderkonto bei der ZfA liegt, sofern das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Zulageberechtigter bis zu Beginn der Auszahlungsphase beendet wurde.

### **2. Zu § 82 Abs. 1 S. 5 EStG**

Zum 01.01.2014 wurde der § 92a EStG geändert, so dass nun jederzeit eine Entschuldung eines Darlehens als wohnungswirtschaftliche Verwendung (Tilgung) gilt, unabhängig davon, wann das Darlehen für die Anschaffung / Herstellung eines Hauses aufgenommen wurde.

**Petition:**

Der § 82 Abs. 1 S. 5 EStG sollte darauf hin aufgehoben werden, da keine Anwendungsfälle mehr denkbar sind. Auch spricht sich die Gesetzesbegründung gegen die vorstehende Auslegung der Förderung dieser wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus (BT-DS 16/8869 S. 26).

### **3. Zu § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit b S. 2 EStG, § 52 Abs. 53a EStG**

Der § 52 Abs. 53a EStG-aktuell wird aufgehoben. Dieser besagt, dass der KEST-Abzug für Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG durch Versicherungsunternehmen nur für Vertragsabschlüsse ab 2007 zu erheben ist. Durch die Einführung des § 52a EStG im Rahmen der Abgeltungsteuer wurde dieser Stichtag „überschrieben“, in der Folge wurde zumindest für Erträge aus Beitragsdepots eine Billigkeitsregelung erlassen (BMF-Schreiben v. 12.12.2008).

**Petition:**

Nachdem das BMF-Schreiben vom 12.12.2008 auf eine Befreiung von dem nunmehr aufgehobenen § 52a EStG für Verträge bis 2006 abstellt, sollte ein neues BMF-Schreiben zu dieser Thematik ergehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass weiterhin Beitragsdepots bestehen. Hilfsweise ist durch das BMF die weitere Anwendung des BMF-Schreibens vom 12.12.2008 zu bestätigen.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung e.V.

Dr. Birgit Uebelhack  
stv. Geschäftsführerin